

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 14. März 1859.)

Mit Rücksicht auf die jezigen politischen Verhältnisse Europa's hat der Bundesrath an die h. eidgenössischen Stände das nachstehende Kreis-schreiben erlassen:

Tit.!

„Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse gestalten sich in neuerer Zeit derart, daß wenigstens die Möglichkeit einer Friedensstörung zugeben und daher auch näher in's Auge gefaßt werden muß.

„Unter solchen Umständen schien es uns der Würde der Eidgenossenschaft zu entsprechen, wenn die Stellung loyal dargelegt würde, welche beim Eintritte gewisser Eventualitäten die Schweiz einhalten soll, und welche sie nach unserer Ueberzeugung auch mit Entschiedenheit einhalten wird.

„Dieser Aufgabe glaubten wir durch diejenige Notifikation zu genügen, welche wir an die Mächte, insbesondere an die Garanten der europäischen Verträge, gerichtet haben, und welche wir hiemit abschriftlich zu Ihrer Kenntniß zu bringen uns die Ehre geben.“

Notifikation.

Obgleich gegenwärtig noch die Staaten Europa's sich der Segnungen des Friedens zu erfreuen haben, läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß das Vertrauen auf die Fortdauer dieser Zustände erschüttert worden ist und die Möglichkeit Raum gewonnen hat, daß die dermalige Ruhe durch kriegerische Ereignisse unterbrochen werden könnte.

Unter solchen Umständen ist es der Würde der Schweiz, als eines unabhängigen und selbstständigen Staates, so wie ihrer politischen Verfassung und Organisation angemessen, daß sie rechtzeitig und ohne Rückhalt sich über die Stellung ausspreche, welche sie auf gewisse Eventualitäten hin einzunehmen gedenkt, und die ihr nach ihrer Lage und Geschichte, nach äußern Verhältnissen und innern Bedürfnissen vorgezeichnet ist.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird, das erklärt der Bundesrath mit Bestimmtheit, für den Fall, daß der europäische Frieden gestört werden sollte, die Integrität und Neutralität ihres Gebietes, die ihr als selbstständigem Staate zulommen und die durch die europäischen Verträge von 1815 feierlich anerkannt und gewährleistet sind, mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften vertheidigen und aufrecht erhalten. Sie wird diese Sendung gegen Jedermann mit guten Treuen erfüllen.

Die Verträge von 1815 erklären sodann auch gewisse Gebietstheile von Savoyen, welche integrierende Bestandtheile des Staatenkomplexes Seiner Majestät des Königs von Sardinien ausmachen, als in der schweizerischen Neutralität inbegriffen.

Durch diese Verträge nämlich, und zwar laut der Erklärung der hohen Mächte vom 29. März 1815 und der Beitrittsurkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 12. August 1815, der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 (Art. 92), dem Frieden von Paris vom 20. November 1815 (Art. III) und der Urkunde der Mächte über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage, sind die erwähnten Gebietstheile der gleichen Neutralität wie die Schweiz theilhaftig, mit der nähern Bestimmung, „daß bei wirklich ausgebrochenen, oder unmittelbar bevorstehenden Feindseligkeiten zwischen benachbarten Mächten die Truppen Seiner Majestät des Königs sich zurückziehen haben und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können, und daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen dürfen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweiz. Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden wird.“

Die vorstehenden Bestimmungen der allgemeinen Traktate haben in allen Theilen ihre ausdrückliche Bestätigung erhalten durch den Spezialvertrag, welcher unterm 16. März 1816 zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossen worden ist.

So weit es zur Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich ist, wird die Eidgenossenschaft eintretendensfalls von diesem ihr nach den europäischen Traktaten zustehenden Besetzungsrechte der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen Gebrauch machen, wobei es sich von selbst versteht, daß von ihrer Seite die zitierten Stipulationen in jeder Richtung gewissenhafte Beachtung finden werden, also auch darin, daß eine schweizerische Okkupation die Civilverwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll. Es wird der Schweiz. Bundesrath bemüht sein, über die nähern Modalitäten einer solchen Okkupation mit der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien sich in's Einverständniß zu setzen.

Der Schweiz. Bundesrath darf sich der Erwartung hingeben, daß diese eben so freimüthigen als loyalen Erklärungen eine gute Ausnahme finden und die hohen Mächte den Standpunkt vollkommen würdigen werden, welche unter den gegenwärtigen politischen Konjunkturen und im Hinblick auf mögliche Eventualitäten er einzunehmen in der Lage gewesen ist.

(Vom 21. März 1859.)

Der Bundesrath hat für jedes aus der Schweiz auszuführende Pferd bis auf Weiteres einen Ausgangszoll von Fr. 400 gelegt.

Gleichzeitig wurde jedem berittenen eidgenössischen Stabsoffizier für ein effektiv gehaltenes Reitpferd für einmal bis Ende Juni l. J. eine Pferderation zugesprochen.

(Vom 23. März 1859.)

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

Herr Jakob Werdmüller, Büchsenmacher, von und in Zürich, zu einem Gehilfen des Kontrolleurs bei der Gewehrumänderungswerkstätte in Zofingen;

Herr Joseph Anton Domeisen, Gastwirth, von und in Eschenbach (St. Gallen), zum Posthalter in dort.

Zum Pulververkäufer ist patentirt worden:

Herr Jean Louis Pache, in Oron-la-ville, Kts. Waadt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1859
Date	
Data	
Seite	242-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 721

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.